

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Mag. Marie Christin Wieser
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch
an das Präsidium des Nationalrats)

Mag. Evelyn Schmidt
Sachbearbeiterin Stabsstelle für Datenschutz

+43 1 521 52-2931
evelyn.schmidt@bmj.gv.at
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.111.251

Ministerialentwurf: Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG); Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2025-1.068.162

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

Zu den Erläuterungen zum Asylgesetz 2005 (Artikel 1) § 11 neu (Z 56):

In Hinblick auf den nunmehrigen Entfall der ausdrücklichen Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 lit. b der Verfahrensverordnung im Asylgesetz 2005 wird angeregt, in die Erläuterungen auf die Umsetzung der dort vorgesehenen Ausnahme vom Recht auf Verbleib im Bundesgebiet

durch andere Gesetze einzugehen (Einfügung z.B. vor den Erläuterungen zu Abs. 2): „*Die in Art. 10 Abs. 4 lit. b der Verfahrensverordnung vorgesehenen Ausnahmen vom Recht auf Verbleib im Bundesgebiet bedürfen keiner weiteren Umsetzung, da sie sich bereits aus anderen Rechtsquellen, wie z.B. dem ARHG, dem EU-JZG, dem INVÜG, ergeben.*“

Zum Entwurf ist aus datenschutzrechtlicher Sicht Folgendes zu bemerken:

I. Allgemeines

1. Vorweg sei auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG hingewiesen, wonach eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 16.369/2001, 20.359/2019, 20.659/2023 Rz 65 mwN). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte daher grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, welche Kategorien personenbezogener Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind.

2. Der Entwurf enthält an mehreren Stellen salvatorische Klauseln („unbeschadet“), s. etwa §§ 15, 34 Abs. 3, 54 Abs. 2 AsylG, §§ 13 Abs. 1 und 5, 20 Abs. 1, 24 Abs. 1 BFA-VG, §§ 2 Abs. 2, 52 Abs. 2, 90 Abs. 2, 92 Abs. 1, 94 Abs. 3, 99 Abs. 1 FPG, §§ 8 Abs. 1, 28 Abs. 5a, 50a Abs. 1 NAG. Im Hinblick auf die Vermeidung derartiger Klauseln wird auf die Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) Rz 5 verwiesen.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesamtes für Asylangelegenheiten Verfahrensgesetzes – BFA-VG)

Zu § 25 BFA-VG (Aufforderung zur erkenntungsdienstlichen Behandlung):

§ 25 Abs. 4 letzter Satz BFA-VG ermächtigt das BFA, Kinder zwischen dem vollendeten 6. und 14. Lebensjahr zur Abgabe biometrischer Daten aufzufordern und – bei Nicht-Erfüllung als letztes Mittel – zu zwingen. Die Erläuterungen verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 14 Abs. 1 Unterabschnitt 4 der Eurodac-VO, der eine entsprechende Öffnungsklausel enthält. Art. 14 Abs. 1 Eurodac-VO enthält zudem aber eine Reihe an Kinderschutzmaßnahmen, die die Behörden bei der Abnahme biometrischer Daten bei Kindern beachten müssen, damit das behördliche Vorgehen verhältnismäßig ist. Unterabsatz 4 letzter Satz verweist im Speziellen auf die Notwendigkeit, die physische Integrität und Würde des Kindes bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Zwangsmaßnahmen zu beachten.

§ 25 Abs. 4 letzter Satz BFA-VG enthält keine derartige Konkretisierung auf die im Lichte des Kinderschutzes speziell zu prüfende Verhältnismäßigkeit der behördlichen Zwangsmaßnahmen bei der Erfassung biometrischer Daten von unmündigen Minderjährigen zwischen 6 und 14 Jahren. Insbesondere wird die zuvor im Kontext des § 25 Abs. 3 BFA-VG genannte Aufforderung der Eurodac-VO an Mitgliedstaaten, „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Maßnahmen zu ergreifen, im Kontext der Ausweitung der Möglichkeit, gegenüber Kindern Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, nicht entsprechend angepasst.

In § 25 Abs. 4 letzter Satz BFA-VG wäre daher eine den Vorgaben des Art. 14 Abs. 1 Eurodac-VO entsprechende Maßgabe für die sinngemäße Anwendung des Art. 13 Abs. 1 der Eurodac-Verordnung für Minderjährige, die das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu ergänzen.

Zu § 29 BFA-VG (Übermittlung personenbezogener Daten):

§ 29 Abs. 1 zählt eine Reihe an Behörden auf, denen die personenbezogenen Daten aus dem Zentralen Fremdenregister und der Zentralen Verfahrensdatei übermittelt werden dürfen. Dabei wird nicht festgelegt, für welche Zwecke die Übermittlung der (besonderen Kategorien von) personenbezogenen Daten erforderlich ist, in welchem Ausmaß für welche Aufgaben welcher Behörden welche Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind und nach welchen Kriterien die Übermittlung an diese Behörden erfolgt.

Soweit diese Übermittlungen in anderen Gesetzen geregelt sind, sollte zumindest ein Verweis auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen im Kontext der jeweiligen Behörde im Gesetz genannt werden. Ansonsten ist diese Konkretisierung der Ermächtigung zur Datenübermittlung im BFA-VG direkt vorzunehmen. Die Erläuterungen bieten in diesem

Zusammenhang auch keine Klärung. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG und insbesondere gemäß § 1 Abs. 2 DSG verwiesen. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte bereits aus dem Gesetz hervorgehen, welche Kategorien personenbezogener Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind.

Zu § 33 Abs. 4 und 5 BFA-VG (Internationaler Datenverkehr):

Die terminologische Anpassung des § 33 Abs. 4 und 5 BFA-VG sollte zum Anlass genommen werden, die Bestimmung an die Vorgaben der oz. VfGH-Judikatur zu § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG anzupassen. Gemäß § 33 Abs. 4 BFG-VG soll die Übermittlung der personenbezogenen Daten eines Antragstellers an Drittstaaten/das Herkunftsland gemäß Art. 49 DSGVO zulässig sein, wenn es für die Durchführung der Abschiebung gemäß § 46 Abs. 2, 2a und 2b FPG erforderlich ist. Dabei bleibt unklar, welche Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 46 Abs. 2, 2a oder 2b FPG erforderlich sein sollen. Auch § 46 Abs. 2, 2a oder 2b FPG bietet keinen näheren Aufschluss in diesem Zusammenhang. Die Bestimmung ist daher nicht ausreichend bestimmt iSd zitierten VfGH-Judikatur.

Soweit auf die Ausnahmeregelung gemäß Art. 49 DSGVO verwiesen wird, wäre zudem anzugeben, welcher der in Art. 49 DSGVO abschließend aufgelisteten speziellen Ermächtigungsgründe im Kontext des BFA-VG bzw. FPG zur Anwendung kommen sollte. Im Allgemeinen sei festgehalten, dass Art. 49 DSGVO als Rechtsgrundlage für Auslandsdatenübermittlungen nur subsidiär, in Ausnahmefällen herangezogen werden darf. Art. 49 Abs. 1 DSGVO enthält einen abschließenden Katalog von speziellen Ermächtigungen, die jeweils restriktiv auszulegen sind und einer strikten Erforderlichkeit unterliegen (vgl. dazu die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses 2/2018 vom 25. Mai 2018 zu den Ausnahmen nach Art. 49 der Verordnung 2016/679¹).

Zu Artikel 5 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG)

Zu § 99 FPG (Verarbeitung erkennungsdienstlicher Daten):

¹ Online abrufbar unter:

https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_2_2018_derogations_de.pdf.

Legistisch ist anzumerken, dass sich die Anwendbarkeit der Eurodac-VO aus unmittelbar anwendbarem Unionsrecht ergibt und daher dem Transformationsverbot unterliegt, s. Rz 8 des EU-Addendums (Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union).

Die Erläuterungen zu § 99 bestehen aus einem Zirkelschluss: „Die Einfügung [...] soll verdeutlichen, dass die Bestimmungen der Eurodac-Verordnung in Fällen [...] ebenfalls anwendbar sind, wenn die Anwendbarkeit der Verordnung gegeben ist.“ Die Fälle der kombinierten Anwendbarkeit sollten daher skizziert werden und nicht nur auf die Anwendbarkeit anderer Rechtsakte verwiesen werden.

Zu § 111 Abs. 2 und 3 FPG (Pflichten der Beförderungsunternehmer):

1. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Umstand, dass „die Informationsübermittlungspflicht des Beförderungsunternehmens von keiner vorherigen Anfrage der Landespolizeidirektion abhängig ist und kostenlos zu erfüllen ist, [...] bereits aus Abs. 2 [folgt]“.

Dem kann nicht gefolgt werden. Der aktuelle § 111 Abs. 2 FPG verlangt, dass eine allfällige Übermittlung nur „auf Anfrage“ erfolgen darf. Die in Z 376 bis 378 der Novellierungsanordnung vorgeschlagenen Änderungen ändern daran nichts. Insbesondere entfällt die Wortfolge „auf Anfrage“ in § 111 Abs. 2 nicht. Insofern sind die Erläuterungen zu § 111 Abs. 3 FPG irreführend.

Sollte – entgegen dem Wortlaut der Novelle – tatsächlich beabsichtigt sein, von einer einzelfallbezogenen Abfrage personenbezogener Daten abzugehen und stattdessen Beförderungsunternehmen zu verpflichten, vorab automatisch sämtliche personenbezogenen Daten an die Grenzkontrollbehörden zu übermitteln, würde das eine erhebliche Änderung des bestehenden Systems und einen deutlich intensiveren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellen. Es bedarf daher einer entsprechenden sachlichen Rechtfertigung einschließlich einer belastbaren Darlegung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer derart umfassenden pauschalen und anlasslosen Datenübermittlung an die Behörden. Im aktuellen Entwurf ist eine solche Rechtfertigung nicht enthalten.

Zudem bleibt dabei unklar, wie die Behörden mit den durch die Änderung sprunghaft ansteigenden Datenmengen umzugehen haben. Während die Behörden bisher in einem konkreten Anlassfall nur jene Daten erheben, die relevant sind, müssen sie infolge dieser

Änderung sämtliche Daten aller Passagiere im grenzüberschreitenden Verkehr verwalten und sicherstellen, dass sie vor missbräuchlichen Verwendungen geschützt werden.

2. Die Verordnungsermächtigung in § 111 Abs. 2 letzter Satz ist nicht ausreichend determiniert iSd § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG. Weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen wird dargelegt, was für „Modalitäten der Datenübermittlung nach diesem Absatz“ der Bundesminister mit Verordnung regeln darf. Es stellt sich die Frage, ob es dabei um rein technische Ausgestaltungen der Mittel der Datenübermittlung oder auch um inhaltliche Determinierungen geht. Das wäre im Gesetz, zumindest aber in den Erläuterungen zu konkretisieren.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund):

Zu § 8 (Betreuungsinformationssystem und Datenschutzbestimmungen):

Abs. 1: Die Formulierung von § 8 Abs. 1 ist missverständlich. Der erste Satz bezieht sich nur auf Rechte und Pflichten der gemeinsamen Verantwortlichen untereinander. Die rechtliche Grundlage dafür, dass personenbezogene Daten von den gemeinsamen Verantwortlichen gemäß erstem Satz überhaupt erhoben werden können, scheint aber erst im zweiten Satz enthalten zu sein.

Zudem ist die Datenverarbeitungsermächtigung in § 8 Abs. 1 zweiter Satz nicht ausreichend determiniert im Sinne der oben zitierten VfGH-Judikatur zu § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG. Es werden ausschließlich demonstrativ gewisse Datenkategorien genannt, die „insbesondere“ verarbeitet werden dürfen, darunter besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wie insbesondere das Religionsbekenntnis, die Volksgruppe und der Gesundheitszustand der betroffenen Person. Zudem sind die festgestellten besondere Bedürfnisse gemäß § 2b mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO zuzuordnen.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO untersagt, wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände des Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt. Soweit im vorliegenden Fall eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO geschaffen werden soll, wird darauf hingewiesen, dass die ausnahmsweise Verarbeitung solcher Daten nur dann zulässig ist, wenn sie aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist, in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische

Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht.

Weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen finden sich irgendwelche Ausführungen zur sachlichen Rechtfertigung der Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten iSd der oben genannten unionsrechtlichen Vorgaben. Entsprechende Ausführungen wären daher zu ergänzen.

III. Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Der „Allgemeine Teil“ der Erläuterungen nennt insgesamt elf Rechtsakte, die Bestandteil des Asyl- und Migrationspaktes sind. In der „Problemanalyse“ der beigelegten WFA werden hingegen nur zehn Rechtsakte genannt, der Schengener Grenzkodex, VO (EU) 2024/1717 ist in der Aufzählung nicht enthalten. Dies sollte nochmals überprüft werden.

11. Februar 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt